



HOCHSAUERLANDKREIS Der Landrat

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

41.3.40152-2018-301
0015552.0001

15.10.2018

Der
Firma
Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG
v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH
v.d. GF'in Susanne Veltins
An der Streue 1 - 4 (Grevenstein)
59872 Meschede

wird auf Ihren Antrag vom 03.03.2018 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Brauerei, hier: Anpassung der Logistik (BE LG99) an die Artikelstruktur (1. Bauabschnitt) in der Gemarkung: Grevenstein, Flur: 15, Flurstück: 233, 242, Flur: 12, Flurstück: 753, Flur: 2, Flurstück: 468, 166, 165, 164, 163, 529, 641, 538 erteilt.

(§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG))

I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Errichtung / Erweiterung und Betrieb der Gebäude GB57A (Verbindungsbau) und GB58A (Gebäude für die Elektrohängelift) entsprechend den Bauzeichnungen und den erforderlichen baulichen Maßnahmen (Gründung, Bodenplatte, Wände, Decken, usw. und der erforderlichen Infrastruktur).
2. Errichtung und Betrieb einer redundanten fördertechnischen Verbindung zwischen der Logistik und der Abfüllung, bestehend aus:
 - Verlängerung der bestehenden Elektrohängelift (EB03) parallel zur vorhandenen Elektrohängelift (EB01)
 - Installation zusätzlicher Palettenfördertechnik zur Integration an die vorhandenen fördertechnischen Systeme
 - Installation von zwei Vertikalfördereinrichtungen im Gebäude 57A und einer Vertikalförder-einrichtung im Gebäude 59A
 - sowie den erforderlichen baulichen Maßnahmen und Einrichtung der zugehörigen Neben- und Hilfsinstallationen

Die Verbindung an die Bestandssysteme wird in den Gebäuden G59A und G50A realisiert.

3. Der Ausstoß an Bier / Biermischgetränken beträgt max. 18.000 hl je Tag als Viertel-jahresdurchschnittswert im Ausgang der Betriebseinheit FA99 (Fassabfüllung) und FF99 (Flaschen- und Dosenabfüllung). Der Jahresausstoß an Bier / Biermischgetränken beträgt unverändert 3.000.000 hl.
4. Die beantragte Betriebszeit der fördertechnischen Anlagen und der Lagerarbeiten ist werktäglich von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr.

5. Zulassung des vorzeitigen Beginns:

Mit der Zustellung dieser Genehmigung endet die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Errichtungsmaßnahmen vom 11.06.2018, Az.: 41.3.40152-2018-301.

6. Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

1. Anschreiben vom 03.03.2018 Blatt 1 bis 2
2. Inhaltsverzeichnis Blatt 1 bis 2

3.	Antrag nach Formular 1 vom 05.03.2018	Blatt 1 bis 8
4.	Angaben zu den Investitionskosten	
5.	Topographische Karte - Auszug - M 1 : 25.000	
6.	Topographische Karte - Auszug - M 1 : 5.000	
7.	Lageplan Brauerei mit Betriebseinheiten	
8.	Bauvorlagen	Blatt 1 bis 22
9.	Brandschutzkonzept Neumann, Krex & Partner, 11170981-0.0, vom 05.03.2018	Blatt 1 bis 36
10.	Brandschutzkonzept Neumann, Krex & Partner, 11170974-0.0, vom 05.03.2018	Blatt 1 bis 28
11.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Brauerei“ Anpassung der Logistik an die Artikelstruktur“	Blatt 1 bis 7
12.	Schematische Darstellung	
13.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
14.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Betriebseinheit LG99 Anpassung der Logistik an die Artikelstruktur“	Blatt 1 bis 8
15.	Lageplan Elektrohängelbahn	
16.	Blockschema Ist/Soll	Blatt 1 bis 2
17.	Angaben zum Arbeitsschutz	Blatt 1 bis 3
18.	Immissionsprognose	
19.	Schalltechnische Stellungnahme vom 12.04.2018	Blatt 1 bis 6
20.	Formulare 2 bis 5	Blatt 1 bis 10
21.	Emissionsquellenplan	
22.	Angaben zur Niederschlagentwässerung	
23.	Stellungnahme aqua consult zur Ableitung der Niederschlagswässer	Blatt 1 bis 4
24.	Angaben zur IED-Anlage	
25.	Aussage zum Ausgangszustandsberichts (AZB)	Blatt 1 bis 51
26.	Angaben zum UVPG und Artenschutzprüfung vom 26.02.2018	Blatt 1 bis 38
27.	Mitteilung zur Betriebsorganisation vom 16.02.2018	Blatt 1 bis 3

* Die Blattzahl reduziert sich entsprechend bei doppelseitigem Druck.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Zulassung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die bisher erteilten Genehmigungen behalten Ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen:

2.1 Anzeige über Baubeginn:

Dem Hochsauerlandkreis - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde), und der Bezirksregierung Arnsberg - Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, sowie der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede, Sophienweg 3, 59872 Meschede, ist der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich anzuzeigen.

2.2 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2.3 Betreiberwechsel:

Der Übergang des Betriebes auf einen Rechtsnachfolger ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Frist für Errichtung und Betrieb:

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Hinweis:

2.5 Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

3.1 Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Carl-Veltins-Straße 1 in 59872 Meschede - Grevenstein

**tagsüber 55 dB (A) und
nachts 40 dB (A)**

Am Wald 6, Im Haan 17 und 21 in 59872 Meschede - Grevenstein

**tagsüber 60 dB (A) und
nachts 45 dB (A)**

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI, S. 503).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

3.2 Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde zu übersenden (in Papierversion und auch per E-Mail an die Adresse: post@hochsauerlandkreis.de).

Hinweis:

Die Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 über die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterung sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen (MBI. NRW. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auch unter der Adresse: www.resymesa.de bekannt gegeben.

3.3 Die Schalltechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros Draeger Akustik, Winziger Platz 2, 59872 Meschede, vom 12.04.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz:

4.1 **Spätestens bis zum Baubeginn** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede ein Nachweis über die Standsicherheit (einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne) der von einem **staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft** sein muss, vorzulegen (2-fach).

Der Standsicherheitsnachweis einschließlich der Prüfberichte wird Bestandteil der Genehmigung. Mit den Bauarbeiten der einzelnen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn deren statischen Unterlagen **abschließend geprüft** auf der Baustelle vorliegen.

4.2 **Mit der Anzeige über den Baubeginn** ist die oder der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, die/der mit den stichprobenhaften Kontrollen beauftragt ist, ob das Vorhaben entsprechend der Nachweise über die Standsicherheit errichtet wird.

4.3 **Mit der Anzeige über den Baubeginn** ist zur Umsetzung der Anforderungen des Brandschutzkonzeptes und der baurechtlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung namentlich gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen.

4.4 **Mit der Anzeige über die Fertigstellung** ist die Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie/er sich durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend der Nachweise über die Standsicherheit errichtet wurde.

4.5 **Mit der Anzeige über die Fertigstellung** ist die Bescheinigung des Fachbauleiters Brandschutz vorzulegen, in der die Umsetzung der Anforderungen des Brandschutzkonzeptes und der baurechtlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung bestätigt wird.

4.6 **Mit der Anzeige über die Fertigstellung** sind die mängelfreien Abnahmebescheinigungen eines / einer Prüfsachverständigen vorzulegen über die

- Ortsfeste, selbständige Feuerlöschanlage
- Lüftungstechnische Anlagen
- Sicherheitsbeleuchtung und -stromversorgungsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Elektrische Anlagen
- Natürliche Rauchabzugsanlagen

- 4.7 **Die Fertigstellung** des Rohbaus sowie die **abschließende Fertigstellung** sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- 4.8 Die vorhandenen Feuerwehrzufahrten bzw. -umfahrten müssen auch nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahme weiterhin zur Verfügung stehen. Die notwendige Durchfahrtshöhe im Bereich der überbauten Zufahrtsbereiche beträgt mindesten 3,50 m.
- 4.9 Für die Ausführung der „trockenen“ Steigleitungen sind die Anforderungen der DIN 14462 bzw. 14461 zu beachten.
- 4.10 Im Bereich der geplanten Fluchttreppe aus dem Baukörper der Einschienenhängelbahn ins Freie ist im Verlauf der Außentreppe eine vereinfachte „trockene Steigleitung“ zu installieren. Zur Einspeisung bzw. zur Entnahme von Löschwasser sind zumindest an den Enden der Leitung jeweils Storz Anschlüsse Größe B mit Übergangsstück C sowie Blinddeckel zu installieren. Einzelheiten sind mit dem Leiter der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises abzustimmen.
- 4.11 Zur Umsetzung der brandschutztechnischen Belange insbesondere des Brandschutzkonzeptes ist namentlich gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen.
- 4.12 Im Bereich des geplanten Gebäudes 57 ist in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr eine Aufstellfläche für die Feuerwehr festzulegen, zu kennzeichnen und stets frei zu halten.
- 4.13 Im Hinblick auf die Objektgröße sind im Feuerwehrschlüsseldepot mindestens 3 Generalschlüssel für die Feuerwehr zu hinterlegen.
- 4.14 Not- bzw. Hauptschalter sind deutlich sichtbar zu beschriften und zu kennzeichnen.
- 4.15 Für die geplanten Feuerschutzabschlüsse sind die entsprechenden Zulassungen und Übereinstimmungserklärungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Brandfallsteuerungen für die Abschlüsse im Bereich von Förderanlagen.
- 4.16 Die für das Gebäude 57 vorgesehenen Zuluftöffnungen zur Entrauchung müssen aufgrund des Angriffsweges der Feuerwehr in direkter Nähe des Treppenraumes bei den Auslöseeinrichtungen der maschinellen Entrauchung im Treppenraum installiert werden.
- 4.17 Einzelheiten zur Ausführung der Zuluftöffnungen zur Entrauchung des Bereichs der Einschienenbahn sind mit der Brandschutzdienststelle und dem Leiter der Feuerwehr abzustimmen (Brandschutzkonzept Seite 24).
- 4.18 Die Alarmierungsanlage ist so zu dimensionieren, dass alle im Betrieb befindlichen Personen wirksam alarmiert werden. In Bereichen mit lauten Betriebsgeräuschen sind zusätzlich optische Signalgeber zu verwenden.
- 4.19 Das geplante Löschanlagenkonzept ist mit der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 4.20 Der zu erstellende Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle über die Untere Bauaufsichtsbehörde in Papierform zur Prüfung vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde in Papierform für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.
- 4.21 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Abfallrecht:

- 5.1 Unbelasteter Bauschutt ist sortenrein und frei von Fremdanteilen wie Bau- und Abbruchholz, Kunststoffen, Baustellenabfällen etc. zu erfassen und einer genehmigten Verwertung oder der Beseitigung auf einer genehmigten Bauschuttdeponie des Hochsauerlandkreises anzuliefern. Der Anteil nichtmineralischer Bestandteile darf auf den Deponien, auf denen der Abfall zugelassen ist, 3 Masse-% pro Anlieferung nicht überschreiten.

Welche Deponie zur Verfügung steht, kann bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (Herrn Grothoff, Tel.: 0291/94-1648) vor Beginn der Baumaßnahme erfragt werden.

- 5.2 Bauholz ist getrennt von Bauschutt und Baustellenabfällen zu erfassen, nach den Vorgaben der AltholzV einzugruppieren und einer genehmigten Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen. Eine Entsorgung auf Deponien im Hochsauerlandkreis ist nicht zulässig.
- 5.3 Während der Baumaßnahme anfallende Baustellenabfälle sind getrennt vom Bauschutt und Bodenaushub einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung oder der Beseitigung zuzuführen.
- 5.4 Verpackungsmaterialien von angelieferten Baustoffen sowie von auf der Baustelle tätigen Handwerkern mitgelieferte Verpackungen sind nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung getrennt und sortenrein der Wiederverwertung zuzuführen.
- 5.5 Verpackungsmaterial wie Transport-, Um- und Verkaufspackungen von angelieferten Rohstoffen sind getrennt von der öffentlichen Abfallsorgung im Sinne der Verpackungsverordnung sortenrein zu erfassen und dem Wirtschaftskreislauf wieder zuzuführen.

5.6 Hinweise

- 5.6.1 Das Verbrennen von Bau- und Abbruchholz sowie sonstiger Abfälle ist aufgrund der abfallrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) unzulässig.
- 5.6.2 Das geführte Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises enthält zum Baugrundstück eine Eintragung. Aus der Sicht der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises bestehen jedoch keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Allgemeine Hinweise:

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in der Nebenbestimmung Nummer 2.4 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen ist zu beachten (Umweltschadensanzeige-Verordnung).
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landrat des Hochsauerlandkreises, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen - sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung der Anlage und der Betrieb der Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Folgende Unfallverhütungsvorschriften sind u.a. zu beachten:
 - DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 - DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten und die
 - DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV
- Baustellenverordnung - BaustellIV
- Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

insbesondere im Hinblick auf die Durchführung einer **Gefährdungsbeurteilung und -dokumentation** sowie die **Unterweisung der Beschäftigten** auf der Grundlage von **Betriebsanweisungen**

sowie die einschlägigen

- **Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)**, wie z.B.:

TRBS 1111	Gefährdungsbeurteilung
TRBS 1201	Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
TRBS 1203	Befähigte Personen

- **Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)**, wie z.B.:

ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
ASR A2.1	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände
ASR A2.3	Fluchtwiege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

- **Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)**, wie z.B.:

RAB 30	Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellIV)
RAB 31	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan

Maßgeblich ist jeweils die zurzeit geltende Fassung.

Hinweis:

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellIV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellIV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 56.2- Ar, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

X. Die **Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig**, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 56.5) eine Ausnahmebewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Werden Arbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, steht ihnen gemäß § 11 ArbZG ein Ersatzruhetag zu.

Auf die Bedarfsgewerbeverordnung NRW wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

IV. Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Die Antragstellerin betreibt in 59872 Meschede - Grevenstein, An der Streue 1 - 4, eine Brauerei.

Der Antrag vom 03. März 2018 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb der im Tenor dieses Bescheides genannten Maßnahmen.

Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.27, Spalte 1, genannten Brauereien mit einem Ausstoß von mehr als 3.000 hl Bier pro Tag als Vierteljahresdurchschnittswert in Verbindung mit der in Nr. 1.2, Spalte 2, Buchstabe b, genannten Feuerungsanlagen (*Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit geltenden Fassung*).

Zudem sind Anlagen dieser Art unter Nr. 7.26.1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 (in der zurzeit geltenden Fassung) genannt, für die gemäß § 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist. Die Bewertung der beantragten Änderung der Anlage gemäß § 9 UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis wurde die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises gemäß § 5 UVPG informiert.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 BImSchG der Genehmigung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV- vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung).

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die nachteilige Auswirkungen des Vorhabens für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zudem sind Anlagen dieser Art unter Nr. 7.26.1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt, für die gemäß § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist. Die Bewertung der beantragten Änderung der Anlage gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis wurde die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises vom 14.05.2018 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zu informiert.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9 BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Folgende Stellungnahmen liegen u.a. vor:

- Stadt Meschede, Planung und Bauordnung,
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung,

sowie die Stellungnahmen der Fachdienste des Hochsauerlandkreises:

- Brandschutzdienststelle,
- Wasserwirtschaft,
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz,
- Gesundheitsamt Trinkwasser und Umwelthygiene und die
- Untere Naturschutzbehörde, Jagd.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 05.06.1978 / 12.07.1985 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede.

Das Vorhaben liegt teilweise in einem Gebiet (§ 30 BauGB), für das der Bebauungsplan Nr. 110, Bezeichnung: „An der Streue“ rechtsverbindlich besteht.

Das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-b gemäß der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) ausgewiesen.

Das Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben liegt weiterhin teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und ist somit gem. § 34 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Meschede wurde mit der Stellungnahme vom 24. Mai 2018 erteilt.

Der Ausgangszustandsbericht wurde mit Genehmigungsantrag vom 30. Mai 2014 zur Änderung und zum Betrieb der Brauerei vorgelegt. Die Genehmigung hierzu wurde mit Datum vom 19. September 2014, 51.3.0015552 - G 32/14 – Nd, erteilt. Der Ausgangszustandsbericht wurde mit der Fortschreibung der AZB-Vorprüfung mit Datum vom 13.02.2018 ergänzt.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken (BREF) in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT-Merkblatt).
vom Dezember 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm

Gemäß dem Antrag werden die Immissionsrichtwerte an der nächsten Wohnbebauung eingehalten. Eine Messung auf Anforderung wurde in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß der TA Luft waren nicht erforderlich.

VAwS/Bodenschutz/Grundwasser

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Abwasserrechtliche Belange sind nicht Antragsgegenstand.

Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit der vorliegende Ausgangszustandsbericht fortgeschrieben werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist es nicht erforderlich, den Ausgangszustandsbericht zu ergänzen.

Der Ausgangszustandsbericht dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Brauerei.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen VAwS-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

4. Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Brauerei so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind, sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch das Bauordnungsamt gesondert erhoben.

VI. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)
9. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellIV)
11. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
12. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
13. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
14. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
15. Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
16. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
17. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
18. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

- in der jeweils geltenden Fassung –

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 15.10.2018

Im Auftrag
gez. Nieder